

Doch sollen die Tribunale befugt sein, in den durch den vorigen Satz und den Art. 8 des eben citirten Gesetzes vorhergesehenen Fällen, nach Umständen die Strafen auf das Doppelte des Maximums zu erhöhen.

Art. 9. In allen Fällen der durch die Gesetze bezeichneten Schmähungen können die verhängten Strafen nach der Wichtigkeit der Umstände, hinsichtlich des Gefängnisses sowohl wie der Buße, auf das Doppelte des Maximums erhöht werden. Der Schuldige kann unter anderem, während einer der Dauer der Gefängnißstrafe gleichkommenden Zeit, der im Art. 42 des Code pénal erwähnten Rechte verlustig erklärt werden.

Art. 10. Den Journalen und periodischen Schriften ist es untersagt: Bericht zu erstatten über Proceße wegen Schmähungen, Beleidigungen oder Verleumdungen, wo der Beweis der diffamatorischen Facta vom Gesetze nicht zugelassen wird, sie dürfen nur auf Verlangen des Klägers die Klage bekannt machen; in allen Fällen dürfen sie das Urtheil inseriren. — Es ist untersagt, die Namen der Geschwornen zu publiciren, ausgenommen in dem comptendu der Sitzung, wo die Jury constituirt worden ist. — Es ist untersagt, Bericht zu erstatten über die Privatverhandlungen (deliberations intérieures), sowohl der Geschwornen als der Gerichtshöfe und Tribunale. Die Uebertretung dieser verschiedenen Verbote soll vor den Corrections-Tribunalen anhängig gemacht und mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängniß und mit einer Buße von 500 bis 5000 Fr. bestraft werden.

Art. 11. Es ist untersagt, Subscriptionen, welche die Entschädigung für die durch richterliches Urtheil erkannten Geldbußen, Kosten, Verlust und Interessen bezwecken, zu eröffnen oder öffentlich anzukündigen. Die Uebertretung wird nach der Bestimmung des vor. Artikels anhängig gemacht und bestraft.

Art. 12. Die Verfügungen des Art. 10 des Gesetzes vom 9. Juni 1819 sind anwendbar auf alle durch gegenwärtiges Gesetz bezeichnete Fälle. Im Falle eines zweiten oder anderweitigen Urtheils gegen denselben Redacteur (gérant) oder dasselbe Journal, im Laufe eines Jahres, können die Gerichte und Tribunale, nach dem Gesetze vom 18. Juli 1828 die Suspension des Journals auf eine Zeit, die nicht zwei Monate überschreitet, aussprechen. Diese Suspension kann auf vier Monate ausgedehnt werden, wenn die Verurtheilung eines Verbrechens wegen erfolgt ist.

Die durch das gegenwärtige Gesetz und durch die früheren Gesetze über die Presse und andere Publicationsmittel, ausgesprochenen Strafen sollen nicht mit einander verwechselt werden und sollen alle vollständig erduldet werden, wenn die facta, welche dazu Veranlassung geben, später Statt finden als die erste Klage. (Fortsetzung folgt.)

#### Wiederum Etwas über Herrn Basse's Grundsätze als Verleger.

In No. 36. des Börsenblatts hat sich Jemand mit einem Aufsatze, betitelt: „Noch Etwas Herrn Basse's Grundsätze als Verleger betreffend“ vernehmen lassen. Ein solches Raisonement über die Handlungsweise eines Mannes, der sich vor der Menge auf irgend eine Weise hervorthut, hat allemal für

den nächsten Zuschauer, ja für den schon seine bedeutenden Schwierigkeiten, welchem der Blick in die verschiedenen Operationen gestattet ist, noch ehe sie ins Leben treten; dieser schon trägt, wenn ihm auch alle die näheren Beweggründe, das Wie und Warum bekannt sind, doch immer etwas von seinem eignen Ich in die Beurtheilung über; — um wie vielmehr muß dieses nicht der Fall sein bei denen, die dem Schauplatz fern stehen (wohl gar nur, auf den Zehen schwankend, über die Planke schauen können) und die leitenden Maximen erst aus ihren Aeußerungen sich abstrahiren müssen. Hier urtheilt Jeder anders, je nach seiner Individualität; Jeder bildet sich nach den eigenen Ansichten sein Urtheil, Jeder ein anderes, Jeder glaubt das richtigste sich gebildet zu haben, hält seine Auffassung für die nur allein richtige und — Alle urtheilen mehr oder minder falsch, je nachdem ihr Standpunkt sie mehr oder weniger begünstigte und Leidenschaften, vorgefaßte Meinungen ic. darauf einwirkten. Das bewährt sich denn auch an dem ungenannten Verf. des oben erwähnten Aufsatzes. Er verräth keinen sonderlich großen Geist, eine junge ungeübte Feder, der durch alle Dggleich, Indem, Sonach ic. zu folgen, eine nicht leichte Aufgabe ist. Und darum verlange man von mir nicht, demselben Satz für Satz zu folgen. Dies Vornehmen würde mich zwingen, erst die Grammatik zu Hülfe zu nehmen, und dann würde ich vielleicht doch noch Gefahr laufen, von dem Verf. den Vorwurf zu hören, ihn bald da, bald dort nicht richtig verstanden zu haben.

Man könnte fragen, warum denn ich diesen Aufsatz zu beantworten mich unterfange? — diese Frage beantwortet sich Jeder leicht aus dem Folgenden. Die nächste Veranlassung des erwähnten Aufsatzes scheint \*) ein kleines Schriftchen gegeben zu haben, welches ich während der Messe den in Leipzig anwesenden Herren Buchhändlern einhändigen ließ. Auf dasselbe bezieht sich der Verf. jenes Noch-Etwas und citirt daraus zwei Stellen. Dagegen kann Niemand etwas einwenden, und ich habe mich durch jenen Schritt der Beurtheilung allerdings bloß gestellt. Nur finde ich es unrecht (und Jeder wird dies mit mir fühlen), daß der Anonymus diese Stellen, ungeachtet er sie mit Gänsefüßchen bezeichnet, verfälscht hat, damit sie in seinen Kram passen. Da nun die Brochüre nur dem kleinern Theile der Herren Buchhändler bekannt geworden und von diesen gewiß längst zu andern Zwecken verwandt ist, so kann ich auf das Nachlesen dieser Stellen im Original nicht verweisen, sondern bin gezwungen, meine darin niedergelegten Ansichten über Herrn Basse's Grundsätze, hier, soweit sie angefochten sind, noch einmal darzulegen und dieselben, wo es nöthig ist, mehr zu begründen und fester zu stellen. Was ich damals behauptete, behauptete ich auch jetzt noch, und was ich damals in warmem Interesse für einen vortrefflichen Mann niederschrieb, werde ich nie unterlassen gegen jeden Angriff zu vertheidigen; ich habe in dem erwähnten Schriftchen nichts, als meine wahrste, meine innerste Ueberzeugung ausgesprochen, darin das Resultat eines sechsjährigen Zusammenlebens niedergelegt.

Ob nun der, welcher fremde Worte verdreht, sich bei öffentlichem Angriff nicht zu nennen wagt und durch Unver-

\*) Ich übergehe einen näher liegenden Beweggrund, wegen Anonymität des Verfs.